

Hinweise für die Erteilung von Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz

Für die vorübergehende Ausübung des Gastgewerbes gibt es statt einer Konzession die sogenannte "Gestattung" gemäß § 12 GastG. Aus **besonderem** Anlass können Gestattungen ausgestellt werden. Zuständig ist die Verwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung stattfindet.

§ 12 GastG Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

1. Voraussetzungen

Gewerbsmäßiger Verkauf von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle. Eine kostenlose Abgabe hat nicht automatisch eine Erlaubnisfreiheit zur Folge. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob mit der Abgabe ein gewerbliches Interesse verbunden ist. Hierunter fällt u.a. auch eine Veranstaltung mit kostenloser Abgabe, mit dem Ziel einer Mitgliederwerbung.

Für die Gestattung muss besonderer Anlass gegeben sein.

Hierunter fallen z.B. : Volksfeste, Musik- und Tanzveranstaltungen, Märkte, Weinfeste, Schulfeste, Fastnachtsbälle und Veranstaltungen, Sportveranstaltungen sowie Vereinsfeste.

Die Gestattung wird nur für einen vorübergehenden Betrieb erteilt.

Eine Gestattung kann z.B. nicht erteilt werden, wenn in kurzen Abständen die Veranstaltungen regelmäßig wiederholt werden. Hier muss eine Gaststättenkonzession beantragt werden.

2. Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Ordnungsamt der Gemeinde Mainhausen, Rathaus Zellhausen, Rheinstraße 3, Zimmer 9, einzureichen.

Antragsformulare können auch von der Homepage www.mainhausen.de / Bereich Bürgerservice – Formularenservice heruntergeladen werden.

Folgende nähere Angaben sind zu machen:

- Antragsteller / Verein
- Vorsitzender / Verantwortlicher
- Anschrift des Vorsitzenden / Verantwortlichen
- Telefon / Mobilfunknummer des Verantwortlichen
- Veranstaltungstermin
- Veranstaltungsort / Lokation
- Art der Veranstaltung

Falls öffentliche Straßen, Wege oder Plätze beansprucht werden, ist dies ebenfalls bei der Antragstellung anzugeben.

Hierfür ist unter Umständen eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

3. Durchführung der Veranstaltung

Bei der Durchführung der Veranstaltung sind alle Auflagen im Genehmigungsbescheid zu beachten, insbesondere

- Ausschank und Speiseabgabe (Schankmaß, Schankanlagen, Speisenzubereitung, Infektionsschutzgesetz, Hackfleischverordnung)
Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten wird auf den Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln verwiesen.
- Brandschutz
Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Flüssiggasgeräte, Elektrogeräte
Wir weisen hier auch auf unser Merkblatt Brand- und Gefahrenschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen
- Jugendschutzgesetz (hier insbesondere Abgabe von Alkohol)
- Lärmschutz (Lautstärke bei Musikveranstaltungen)
- Ordnungsdienst / Ordnungskräfte bei Tanz-, Disco- o.ä. Veranstaltungen

4. Gebühren

Je Veranstaltungstag € 20,--, max. gesamt € 200,-- gem. Verwaltungskosten VO

5. Behördenvertreter

Den Bediensteten der Gemeinde, Polizei und Feuerwehr ist zu allen Bereichen des Veranstaltungsortes Zutritt zu gewähren. Der Ordnungsdienst ist entsprechend zu unterrichten.

Den Weisungen der Gemeinde, Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Allgemeine Hinweise zur Durchführung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

1. Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung Lebensmittel-, Hygiene-, Seuchen-, Gaststätten-, Preisangabe-, Sperrzeit-, Jugendschutz-, sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

2. Lärmschutz

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft zu vermeiden. Dies schließt insbesondere das Verbot der Verwendung von Tonverstärkergeräten im Außenbereich ab 22.00 Uhr ein.

Insbesondere sind die Lärmrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Verordnung zum Schutz vor Geräuschemissionen durch Außengastronomie zu beachten:

Bei Musikdarbietungen sind Immissionsrichtwerte einzuhalten, die in den am Nächsten gelegenen Wohnungen die Wohnfunktion (Einschlafen zur Nachtzeit, Kommunikation usw.) bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.

Maximal zulässige Lärmpegel vor den Fenstern:

Tageszeit (von 06.00 – 22.00 Uhr): 70 db(A)
Nachtzeit (von 22.00 – 06.00 Uhr): 55 db(A)

Kurzfristige auftretende Maximalpegel sollen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 db(A) und nachts um nicht mehr als 10 db(A) überschreiten.

3. Jugendschutz

Aufenthaltszeiten von Jugendlichen in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen:

Unbegleitete Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren → völliges Aufenthaltsverbot
Ausnahme: In Gaststätten lediglich zur Einnahme eines Getränkes oder einer Mahlzeit.
Unbegleitet Jugendliche im Alter zw. 16 – 18 Jahren → Aufenthalt bis 24 Uhr

Alkoholausschank:

An Kinder und Jugendliche dürfen keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben werden. Hierunter fallen alle „harten“ Sachen, wie z.B. Schnaps, Korn, Whiskey, Likör und alle entsprechenden Mixgetränke wie z.B. Wodka-RedBull

Frei ab 16 Jahren → nicht brandweinhaltige Getränke wie z.B. Bier, Wein, Sekt
Jugendschutzgesetz (JuSchG vom 23.07.2002 zuletzt geändert am 31.10.2008)

4. Nichtraucherchutz

Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen umschlossenen Räumen von Gaststätten. Dazu zählen auch Festzelte. Die Ausnahme vom Rauchverbot ist nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten, gemäß hess. Nichtraucherschutzgesetz für Gaststätten möglich. Der dafür genutzte Raum darf nicht mit dem Hauptbewirtschaftungsraum/Gastraum identisch sein und muss deutlich gekennzeichnet sein.

HessNRSchG vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit – Fassung vom 04.03.2010

Die genannten Informationen über Vorschriften im Gaststättenrecht sind nicht abschließend! Insbesondere sind die Bestimmung zur Hygiene, Ausschank- und Speiseabgabe (Schankmaß, Schankanlagen, Speisenzubereitung Infektionsschutzgesetz, Hackfleischverordnung) ect. zu beachten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rheinstraße 3 – 63533 Mainhausen
Zimmer 12
Frau Baier
Tel. 06182 – 8900-72
Fax: 06182 – 8900-40
c.baier@mainhausen.de



GEMEINDE MAINHAUSEN

